

Allgemeine Information zum Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz

Mit 01.02.2009 ist das Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBl. Nr. 9/2009 (TSBBG) in Kraft getreten.

Das TSBBG ist ein reines Berufsbezeichnungsgesetz; es regelt also nur, wer welche Bezeichnung führen darf und ist mit keinem Tätigkeitsvorbehalt verbunden.

Es gibt folgende Sozialbetreuungsberufe:

- **Heimhelfer/in**
- **Fach-Sozialbetreuer/in** mit einem der folgenden Schwerpunkte:
 - Altenarbeit (Fach-Sozialbetreuer/in A)
 - Behindertenarbeit (Fach-Sozialbetreuer/in BA)
 - Behindertenbegleitung (Fach-Sozialbetreuer/in BB)
- **Diplom-Sozialbetreuer/in** mit einem der folgenden Schwerpunkte:
 - Altenarbeit (Diplom-Sozialbetreuer/in A)
 - Familienarbeit (Diplom-Sozialbetreuer/in F)
 - Behindertenarbeit (Diplom-Sozialbetreuer/in BA)
 - Behindertenbegleitung (Diplom-Sozialbetreuer/in BB)

Heimhelfer/in

Die Tätigkeit von Heimhelfern/innen umfasst die Unterstützung betreuungsbedürftiger Menschen bei der Haushaltsführung und bei den Aktivitäten des täglichen Lebens, insbesondere in ihrer Wohnung oder in einer betreuten Wohneinheit oder Wohngemeinschaft. Betreuungsbedürftige Menschen sind Personen, die aufgrund ihres Alters, einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder schwieriger sozialer Umstände nicht in der Lage sind, sich selbst entsprechend zu versorgen.

Der Beruf des/der Heimhelfers/in darf ausschließlich im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt werden.

Personen, die vor dem Inkrafttreten des TSBBG bereits im Rahmen eines Dienstverhältnisses in der Heimhilfe tätig waren, dürfen die Berufsbezeichnung Heimhelfer/in bis zum 30.06.2009 führen. Ab dem 01.07.2009 darf diese Berufsbezeichnung nur geführt werden, wenn die entsprechende Ausbildung absolviert wurde.

Für die bisher als Heimhelfer/innen tätigen Personen heißt das lediglich, dass die Berufsbezeichnung (bis zur entsprechenden Ausbildung) Heimhelfer/in nicht mehr geführt werden darf.

Die Ausbildung in der Heimhilfe umfasst eine theoretische Ausbildung im Umfang von 200 Unterrichtseinheiten und eine praktische Ausbildung im Umfang von 200 Stunden, wobei bereits absolvierte Ausbildungen in einem Gesundheits- oder Sozialberuf sowie praktische Erfahrungen angerechnet werden können. In einer Heimhilfeausbildung ist das Ausbildungsmodul „Unterstützung

bei der Basisversorgung“ nach der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung (GuK-BAV) integriert.

Fach-Sozialbetreuer/in

Die Tätigkeit von Fach-Sozialbetreuer/innen umfasst die Mitgestaltung der Lebenswelt von Menschen, die aufgrund ihres Alters, einer Behinderung oder einer anderen schwierigen Lebensgestaltung benachteiligt sind, durch Begleitung, Unterstützung und Hilfe in allen Fragen der Daseinsgestaltung und Alltagsbewältigung bis hin zur Sinnfindung.

Die Ausbildungslehrgänge zum/zur Fach-Sozialbetreuer/in umfassen eine theoretische Ausbildung im Umfang von 1.200 Unterrichtseinheiten und eine praktische Ausbildung im Umfang von 1.200 Stunden, die auf mindestens 2 Ausbildungsjahre aufzuteilen sind.

In den Ausbildungslehrgängen zum/zur Fach-Sozialbetreuer/in A und BA ist die Ausbildung in der Pflegehilfe integriert.

Im Ausbildungslehrgang zum/zur Fach-Sozialbetreuer/in BB ist das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ nach der GuK-BAV integriert.

Diplom-Sozialbetreuer/in

Die Tätigkeit von Diplom-Sozialbetreuer/innen umfasst

- a) die Tätigkeit von Fach-Sozialbetreuer/innen, die im eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich auf der Grundlage einer vertieften, wissenschaftlich fundierten Ausbildung mit höherer Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit ausgeübt wird und
- b) über die unmittelbare Sozialbetreuung hinaus
 1. die Konzeption und Planung der Betreuungsarbeit sowie die Koordination und fachliche Anleitung von sonstigen Personen, die an der Sozialbetreuung mitwirken, und
 2. die Mitwirkung an der fachlichen Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebotes der eigenen Organisation oder Einrichtung und Durchführung von Maßnahmen der Qualitätsentwicklung.

Die Ausbildungslehrgänge zum/zur Diplom-Sozialbetreuer/in A, BA und BB bauen auf der erfolgreich absolvierten Ausbildung zum/zur Fach-Sozialbetreuer/in A, BA und BB auf und umfassen eine weiterführende theoretische Ausbildung im Umfang von 600 Unterrichtseinheiten und eine weiterführende praktische Ausbildung im Umfang von 600 Stunden, die auf mindestens ein weiteres Ausbildungsjahr aufzuteilen sind.

Der Ausbildungslehrgang zum/zur Diplom-Sozialbetreuer/in F umfasst eine theoretische Ausbildung im Umfang von 1.800 Unterrichtseinheiten und eine praktische Ausbildung im Umfang von 1.800 Stunden, die auf mindestens 3 Ausbildungsjahre aufzuteilen sind, wobei in den ersten beiden Ausbildungsjahren die Ausbildung in der Pflegehilfe integriert ist.

Fortbildungspflicht:

Angehörige der Sozialbetreuungsberufe haben in regelmäßigen Abständen Fortbildungen zu absolvieren. Die Verpflichtung zur Fortbildung besteht für Heimhelfer/innen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden innerhalb von 2 Jahren, für Fach- und Diplom-Sozialbetreuer/innen im Ausmaß von 32 Stunden innerhalb von 2 Jahren.

Abschließender Hinweis:

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass durch das TSBBG nur Berufsbezeichnungen einzelner Sozialbetreuungsberufe geregelt werden. Die bisherigen Berufsbezeichnungen können (mit Ausnahme der gesondert geregelten Heimhilfe) weiterhin geführt werden. Wer allerdings eine Berufsbezeichnung nach dem TSBBG führen möchte, kann dies nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes tun.

Näheres kann dem TSBBG (unter folgendem link abrufbar:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lgbl/LGBL_TI_20090120_9/LGBL_TI_20090120_9.html)

entnommen werden.